

Gesetz vom 8. November 2000 Nr. 328

**Rahmengesetz über die Realisierung des
integrierten Systems der Sozialmaßnahmen und
–dienste**

INHALTSVERZEICHNIS

Gesetz vom 8. November 2000 Nr. 328 – Rahmengesetz über die Realisierung des integrierten Systems der Sozialmaßnahmen und –dienste

1. Abschnitt – Allgemeine Grundsätze des integrierten Systems der Sozialmaßnahmen und –dienste

2. Abschnitt – Institutioneller Aufbau und Organisation des integrierten Systems der Sozialmaßnahmen und –dienste

3. Abschnitt – Bestimmungen über die Realisierung besonderer Maßnahmen zur sozialen Integration und Unterstützung

4. Abschnitt – Instrumente, welche die Neuregelung des integrierten Systems von Sozialmaßnahmen und –dienste fördern

5. Abschnitt – Maßnahmen, Dienste und finanzielle Zuwendungen des integrierten Systems der Sozialmaßnahmen und –dienste

6. Abschnitt – Schlussbestimmungen

Vorbereitungsarbeiten

Anmerkungen

Gesetze und andere normative Bestimmungen

Gesetz vom 8. November 2000 Nr. 328

Rahmengesetz über die Realisierung des integrierten Systems von Sozialmaßnahmen und –diensten

Die Abgeordnetenkammer und der Senat der italienischen Republik haben folgendes Gesetz genehmigt und

DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK

VERKÜNDET ES.

1. Abschnitt

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DES INTEGRIERTEN SYSTEMS VON SOZIALMASSNAHMEN UND –DIENSTEN

Artikel 1 (*Allgemeine Grundsätze und Ziele*)

1. Die Republik versichert den Einzelnen und Familien ein integriertes System von Sozialmaßnahmen und -diensten, fördert Maßnahmen zur Gewährleistung der Lebensqualität, der Chancengleichheit, der Nichtdiskriminierung und der Bürgerrechte, leistet Präventionsarbeit, beseitigt oder verringert Zustände der Behinderung, des Notstands und des Unbehagens von Einzelpersonen oder Familien, die durch die Unangemessenheit des Einkommens, durch soziale Schwierigkeiten und Pflegebedürftigkeit bedingt werden, im Einklang mit den Artikeln 2, 3 und 38 der Verfassung.
2. Im Sinne des vorliegenden Gesetzes versteht man unter „Sozialmaßnahmen und –dienste“ alle Tätigkeiten, die vom Artikel 128 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. März 1998, Nr. 112 vorgesehen sind.
3. Die Programmierung und Organisation des integrierten Systems der Sozialmaßnahmen und –dienste obliegt den Gebietskörperschaften, den Regionen und dem Staat gemäß dem Gesetzesvertretenden Dekret vom 31. März 1998, Nr. 112 und dem vorliegenden Gesetz, im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität, der Kooperation, der Wirksamkeit, der Effizienz und Wirtschaftlichkeit, der Homogenität, der Finanz- und Vermögensdeckung, der Verantwortung und Einheitlichkeit der Verwaltung und der Autonomie der Gebietskörperschaften im Hinblick auf Organisation und Regelung.
4. Die Gebietskörperschaften, die Regionen und der Staat anerkennen und fördern im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche die Rolle der nicht gewinnorientierten gemeinnützige Organisationen, der Genossenschaften, der Verbände und Einrichtungen mit sozialer Ausrichtung, der Stiftungen und Patronate, der

ehrenamtlichen Organisationen, der anerkannten religiösen Einrichtungen, mit denen der Staat Vereinbarungen, Abmachungen oder Übereinkommen im Bereich der Planung, der Organisation und der Verwaltung des integrierten Systems der Sozialmaßnahmen und –diensten geschlossen hat.

5. Für die Verwaltung und das Angebot der Dienste sind die öffentlichen Einrichtungen zuständig sowie – in ihrer Funktion als aktive Subjekte in der Planung und konzertierten Realisierung der Maßnahmen – nicht gewinnorientierte Organisationen mit gemeinnützigen Zwecken, Kooperationsorganisationen, ehrenamtliche Organisationen, Verbände und Einrichtungen mit sozialer Ausrichtung, Stiftungen und Patronate sowie weitere private Subjekte. Das integrierte System von Sozialmaßnahmen und -diensten zielt unter anderem auf die Förderung der sozialen Solidarität, wobei die Eigeninitiative der Einzelnen und der Familien, die Formen der Selbsthilfe und der Wechselseitigkeit sowie der organisierten Solidarität gestärkt werden sollen.
6. Das vorliegende Gesetz fördert die aktive Beteiligung der Bürger, den Beitrag der Gewerkschaften, der sozialen Verbände und der Klientenschutzverbände im Hinblick auf die unter Absatz 1 festgelegten, institutionellen Ziele.
7. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes stellen gemäß Artikel 117 der Verfassung wesentliche Grundsätze dar. Die Regionen mit Sonderstatut sowie die autonomen Provinzen von Trient und Bozen werden im Rahmen der ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten ihre Rechtsordnungen an die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes aufgrund der in den jeweiligen Statuten enthaltenen Regelungen anpassen.

Artikel 2

(Anspruch auf die Leistungen)

1. Anspruch auf die Leistungen und Dienste des integrierten Systems der Sozialmaßnahmen und –dienste haben die italienischen Staatsbürger, sowie im Einklang mit den internationalen Abkommen, gemäß den Modalitäten und in dem von den Regionalgesetzen festgesetzten Rahmen auch Bürger von anderen EU-Staaten und ihre Angehörige, sowie die im Artikel 41 des Einheitstextes gemäß dem Gesetzesvertretenden Dekret vom 25. Juli 1998, Nr. 286 ermittelten Nicht-EU-Bürger. Den Flüchtlingen, Nicht-EU-Bürgern und Staatenlosen werden die in Artikel 29, Absatz 1, Buchstabe h) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. März 1998, Nr. 112 angeführten Maßnahmen der Soforthilfe gewährleistet.
2. Das integrierte System der Sozialmaßnahmen und –dienste hat universalen Charakter. Die unter Artikel 1, Absatz 3 genannten Subjekte sind verpflichtet, das im vorliegenden Gesetz vorgesehene System zu realisieren, welches die im Artikel 22 erläuterten wesentlichen Leistungsniveaus gewährleistet. Außerdem müssen sie die Durchsetzung des Rechtsanspruchs auf Zugang zu den finanziellen Leistungen gemäß Artikel 24 des vorliegenden Gesetzes, zu den sozialen Renten gemäß Artikel 26 des Gesetzes vom 30. April 1969, Nr. 153 in der geltenden Fassung, und zu den gemäß Artikel 3, Absatz 6 des Gesetzes vom 8. August 1995, Nr. 335 gewährten Zulagen ermöglichen.
3. Personen, die in Armut leben oder über ein begrenztes Einkommen verfügen oder wegen körperlicher oder geistiger Behinderungen völlig oder teilweise außerstande sind, für die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse zu sorgen, Personen mit Schwierigkeiten bei der Eingliederung ins aktive soziale Leben oder in den Arbeitsmarkt sowie Personen, die den Verfügungen der Gerichtsbehörde unterzogen wurden, für die entsprechende Hilfemaßnahmen erforderlich sind, genießen bei der

Inanspruchnahme der vom integrierten System von Sozialmaßnahmen und –diensten gebotenen Leistungen und Diensten den Vorrang.

4. Die Parameter für die Bewertung der unter Absatz 3 genannten Bedingungen werden von den Gemeinden auf der Grundlage der im gesamtitalienischen Plan gemäß Artikel 18 festgelegten allgemeinen Kriterien bestimmt.
5. Die Erbringer von Diensten und Leistungen müssen gemäß Artikel 8, Absatz 3 des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241 die Empfänger der Dienste und Leistungen über die verschiedenen verfügbaren Leistungen, über die entsprechenden Zugangsvoraussetzungen und über die Modalitäten der Leistungserbringung informieren, damit diese die geeignetsten Entscheidungen treffen können.

Artikel 3

(Grundsätze für die Programmierung der Maßnahmen und der Ressourcen des integrierten Systems von Sozialmaßnahmen und –diensten)

1. Der Zweck der einheitlichen und integrierten Realisierung der Sozialmaßnahmen und –dienste wird durch die aufmerksame Programmierung der Maßnahmen und Ressourcen, durch die Durchführung operativer Projekte, durch die systematische Überprüfung der Ergebnisse im Hinblick auf Qualität und Effektivität der erbrachten Leistungen sowie durch die Bewertung der Auswirkungen im jeweiligen Bereich erreicht.
2. Den unter Artikel 1, Absatz 3 genannten Subjekten obliegt im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche die Programmierung der Maßnahmen und Ressourcen des integrierten Systems der Sozialmaßnahmen und –dienste gemäß den nachstehend angeführten Grundsätzen:
 - a) Koordinierung und Integration mit den Maßnahmen im Gesundheits- und Schulbereich, mit den aktiven bildungspolitischen Maßnahmen und mit den Maßnahmen zur Eingliederung oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt;
 - b) Konzertierung und Kooperation zwischen den verschiedenen institutionellen Akteuren, zwischen den institutionellen Akteuren und den unter Artikel 1, Absatz 4 genannten Subjekten, die mit eigenen Ressourcen an der Realisierung des Netzes mitarbeiten, den auf gesamtstaatlicher Ebene repräsentativsten Gewerkschaften sowie den Sanitätseinheiten für die soziosanitären Leistungen mit hoher gesundheitlicher Relevanz, die zu den wesentlichen Diensten des gesamtitalienischen Gesundheitsdienstes gehören.
3. Die unter Artikel 1, Absatz 3 genannten Subjekte können im Hinblick auf die Zwecke des vorliegenden Gesetzes auf die unter Artikel 2, Absatz 203 des Gesetzes vom 23. Dezember 1996, Nr. 662 vorgesehenen Vereinbarungen zurückgreifen, auch damit eine angemessene Teilnahme an den Vorhaben und Beiträgen der Europäischen Union gewährleistet werden kann.
4. Die Gemeinden, die Regionen und der Staat ergreifen Maßnahmen zur Förderung der Vielfalt des Angebotes an Diensten, indem sie das Recht auf freie Wahl der Dienste gewährleisten und es den Betroffenen auf Antrag ermöglichen, Sozialdienste anstatt finanzieller Leistungen zu beanspruchen. Davon ausgenommen sind die unter Artikel 24, Absatz 1, Buchstabe a), Zahl 1) und 2) des vorliegenden Gesetzes genannten Leistungen, sowie die Sozialrenten gemäß Artikel 26 des Gesetzes vom 30. April 1969, Nr. 153 in der geltenden Fassung, und die gemäß Artikel 3, Absatz 6 des Gesetzes vom 8. August 1995, Nr. 335 gewährten Zulagen.

Artikel 4

(System zur Finanzierung der sozialpolitischen Maßnahmen)

1. Die Realisierung des integrierten Systems von Sozialmaßnahmen und –diensten beruht auf einer mehrfachen Finanzierung, an der gemäß unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen und mit finanziellen Dotierungen, die mit den jeweiligen Haushalten verbunden sind, die unter Artikel 1, Absatz 3 genannten Subjekte beteiligt sind.
2. Die Kosten für die Aktivierung der Sozialmaßnahmen und –dienste zugunsten der Person und der Gemeinschaft gehen zulasten der – einzelnen oder zusammengesetzten – Gemeinden. Davon unbeschadet bleiben die Bestimmungen gemäß Absatz 3 und 5.
3. Die Regionen nehmen gemäß den in den eigenen Wirkungsbereich übertragenen Zuständigkeiten laut Artikel 132 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. März 1998, Nr. 112 sowie in Anwendung der vorliegenden Gesetzesbestimmungen die Aufteilung der vom Staat zugewiesenen Finanzmittel nach Bereichszielen und –maßnahmen vor. Im Wege der Subsidiarität beteiligen sie sich an der Finanzierung von Sozialmaßnahmen und –diensten, die sich aus regionalen Verfügungen zur Übertragung der in Artikel 132 angeführten Bereiche an die Gebietskörperschaften ergeben.
4. Die von den Gemeinden und Regionen zu tragenden Kosten gehen gemäß den Plänen laut Artikel 18 und 19 zulasten der ihnen zugewiesenen Geldmittel des Gesamttalienischen Fonds für sozialpolitische Maßnahmen (*Fondo nazionale per le politiche sociali*), der unter Artikel 59, Absatz 44 des Gesetzes vom 27. Dezember 1997, Nr. 449 in geltender Fassung genannt ist, sowie zulasten der autonomen, in ihren Haushalten bereitgestellten Geldmitteln.
5. Im Sinne des Artikels 129 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. März 1998, Nr. 112 obliegen dem Staat die Festlegung und Aufteilung der Geldmittel des Gesamttalienischen Fonds für sozialpolitische Maßnahmen, die Ausgaben für die Pensionen, Zulagen und Entschädigungen zulasten des Fürsorgebereichs, wie die Entschädigungen für Zivilinvaliden, die Sozialzulagen gemäß Artikel 3, Absatz 6 des Gesetzes vom 8. August 1995, Nr. 335, das soziale Mindesteinkommen gemäß Artikel 59, Absatz 47 des Gesetzes vom 27. Dezember 1997, Nr. 449, sowie eventuelle Bereichsprojekte, die im Sinne des unter Artikel 18 genannten gesamtstaatlichen Plans ermittelt werden.

Artikel 5 (Rolle des Ehrenamts)

1. Zur Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips fördern die Gebietskörperschaften, die Regionen und der Staat im Rahmen der verfügbaren Ressourcen auf der Grundlage der unter Artikel 18 und 19 angeführten Pläne Maßnahmen zur Unterstützung und Qualifikation der im ehrenamtlichen Bereich tätigen Subjekte. Dies erfolgt auch durch Maßnahmen im Ausbildungsbereich und durch Maßnahmen für den begünstigten Zugang zu Finanzierungen und Fonds der Europäischen Union.
2. Zum Zwecke der Vergabe der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Dienstleistungen, ergreifen die öffentlichen Einrichtungen unter Einhaltung der Bestimmungen gemäß Artikel 11 Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz, zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe und zur Förderung des Rückgriffs auf Zuschlags- oder Verhandlungsverfahren, durch welche die im ehrenamtlichen Bereich tätigen Subjekte ihre projektorientierte Arbeitsweise voll zum Ausdruck bringen können. Hierbei stützen sie sich auf Untersuchungen und Kontrollen, welche die Qualität und die

- Eigenschaften der gebotenen Leistungen und die Qualifikation des Personals berücksichtigen.
3. Die Regionen verabschieden gemäß den Bestimmungen von Artikel 3, Absatz 4 und auf der Grundlage einer Ausrichtungs- und Koordinierungsakte der Regierung im Sinne des Artikel 8 des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59, die innerhalb von 120 Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes gemäß den in Artikel 8, Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Modalitäten verabschiedet werden muss, spezifische Richtlinien zur Regelung der Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften und dem ehrenamtlichen Bereich, insbesondere im Hinblick auf die Systeme zur Vergabe von Diensten an die Person.
 4. Die Regionen regeln außerdem gemäß den im vorliegenden Gesetz enthaltenen Grundsätzen und den laut Absatz 3 verabschiedeten Orientierungsvorgaben die Modalitäten zur Aufwertung des Beitrags des Ehrenamtes zur Erbringung der Dienste.

2. Abschnitt

INSTITUTIONELLER AUFBAU UND ORGANISATION DES INTEGRIERTEN SYSTEMS DER SOZIALMASSNAHMEN UND –DIENSTE

Artikel 6

(Funktionen der Gemeinden)

1. Die Gemeinden sind für die Verwaltung der auf lokaler Ebene durchgeführten Sozialmaßnahmen zuständig und tragen ferner zur regionalen Programmierung bei. Diese Funktionen werden von den Gemeinden wahrgenommen, indem sie auf territorialer Ebene die für die Verwaltung, die Ausgaben und die Bürgerbeziehungen bestgeeigneten Strukturen einrichten. Hierbei müssen sie die im Gesetz vom 8. Juni 1990, Nr. 142 festgelegten Modalitäten einschließlich der zuletzt durch das Gesetz vom 3. August 1999, Nr. 265 angebrachten Änderungen beachten.
2. Zusätzlich zu den bereits laut Dekret des Präsidenten der Republik vom 24. Juli 1977, Nr. 616 in den eigenen Wirkungsbereich übertragenen Aufgaben und zu den laut Artikel 132, Absatz 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. März 1998, Nr. 112 zugewiesenen Funktionen obliegt den Gemeinden die Durchführung folgender Aufgaben im Rahmen der Ressourcen, die gemäß den in Artikel 18 und 19 genannten Plänen verfügbar sind. Hierbei müssen sie die von den Regionen angewandte Regelung beachten.
 - a) Programmierung, Planung, Ausarbeitung eines vernetzten Systems der Sozialdienste auf lokaler Ebene, Festsetzung der Prioritäten und der Innovationsbereiche durch einen konzertierten Einsatz der lokalen menschlichen und finanziellen Ressourcen sowie durch die Miteinbindung der unter Artikel 1, Absatz 5 genannten Subjekte;
 - b) Erbringung der Dienste und der finanziellen Leistungen, die nicht durch den Artikel 22 geregelt werden, Vergabe der im Artikel 17 genannten Gutscheine sowie Leistung der in den Zuständigkeitsbereich der Provinzen bzw. des Landes fallenden Fürsorgetätigkeiten, gemäß den Modalitäten, die in dem unter Artikel 8, Absatz 5 genannten Regionalgesetz enthalten sind.
 - c) Ermächtigung, Akkreditierung und Überwachung der Sozialdienste und der öffentlich verwalteten stationären und teilstationären Einrichtungen oder der

- unter Artikel 1, Absatz 5 genannten Subjekte, gemäß den Bestimmungen von Artikel 8, Absatz 3, Buchstabe f) und Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe c);
- d) Teilnahme am Verfahren zur Ermittlung der territorialen Bereiche gemäß Artikel 8, Absatz 3, Buchstabe a);
 - e) Festlegung der Parameter zur Bewertung der Bedingungen gemäß Artikel 2, Absatz 3, zur Ermittlung des vorrangigen Zugang zu den Leistungen und Diensten;
3. In der Ausübung der unter Absatz 1 und 2 angeführten Funktionen haben die Gemeinden folgende Aufgaben:
- a) Förderung der Ressourcen der lokalen Gemeinschaften im Rahmen des lokalen Systems der vernetzten Sozialdienste durch innovative Kooperationsformen zur Entwicklung von Selbsthilfeinitiativen und zur Förderung der Wechselseitigkeit zwischen den Bürgern im Rahmen des Lebens der Gemeinschaft.
 - b) Koordination von Programmen und Tätigkeiten der jeweils zuständigen Körperschaften, gemäß den von der Region festgelegten Modalitäten. Dies erfolgt durch die Einrichtung von operativen Verbindungen zwischen den Diensten, die Tätigkeiten zur sozialen Integration durchführen, und durch Absprachen mit den lokalen Sanitätseinheiten bezüglich der Sozial-Gesundheitstätigkeiten und der Bereichspläne.
 - c) Einführung von Instrumenten zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe und zur Managementkontrolle, um die Effizienz, die Wirksamkeit und die Ergebnisse der Leistungen aufgrund der unter Absatz 2, Buchstabe a) angeführten Programmierung zu bewerten;
 - d) Durchführung von Besprechungen mit den unter Artikel 1, Absatz 5 und 6 genannten Subjekten zur Bewertung der Qualität und Wirksamkeit der Dienstleistungen und zur Formulierung von Vorschlägen für die Ausarbeitung der Programme;
 - e) Gewährleistung gegenüber den Bürgern des Rechts auf Beteiligung an der Qualitätskontrolle der Dienste gemäß den in den Gemeindegesetzen vorgesehenen Modalitäten;
4. Für Bürger, für die eine ständige Einlieferung in eine stationäre Einrichtung erforderlich ist, übernimmt die Gemeinde, in der sie vor der Einlieferung ihren Wohnsitz hatten – nach vorheriger Verständigung – die eventuell mit der finanziellen Zuzahlung zusammenhängenden Verpflichtungen.

Artikel 7 (Funktionen der Provinzen)

1. Die Provinzen beteiligen sich an der Programmierung des integrierten Systems der Sozialmaßnahmen und –dienste mit Bezug auf die Aufgaben gemäß Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Juni 1990, Nr. 142, sowie gemäß Artikel 132 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. März 1998, Nr. 112 gemäß den von den Regionen festgelegten Modalitäten, welche die Aufgaben der Provinzen bezüglich der nachstehenden Bereiche regeln:
 - a) Sammlung der Kenntnisse und der Informationen über den Bedarf und über die von den Gemeinden und anderen institutionellen Subjekten auf Landesebene bereitgestellten Ressourcen, um zur Realisierung des integrierten Systems der Sozialdienste beizutragen.

- b) Analyse des Angebotes an Fürsorgeleistungen, um gezielte Untersuchungen der auf Landesebene relevantesten sozialen Phänomene zu fördern, und Bereitstellung auf Antrag der betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften der erforderlichen Unterstützung zur Koordinierung der territorialen Maßnahmen;
- c) Förderung von Ausbildungsinitiativen in Absprache mit den Gemeinden mit besonderer Berücksichtigung der beruflichen Grundausbildung und der Weiterbildung;
- d) Teilnahme an der Ausarbeitung und Umsetzung der Bereichspläne.

Artikel 8
(*Funktionen der Regionen*)

1. Die Regionen sind zuständig für die Programmierung, Koordinierung und Ausrichtung der Sozialmaßnahmen sowie für die Überprüfung der entsprechenden Umsetzung auf territorialer Ebene. Außerdem regeln sie die Integration der Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeiten im Gesundheitsbereich und im Sozialgesundheitsbereich mit hoher gesundheitlicher Relevanz gemäß Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe n) des Gesetzes vom 30. November 1998, Nr. 419.
2. Um die kontinuierliche Anpassung an die Bedürfnisse der lokalen Gemeinschaften zu gewährleisten, programmieren die Regionen die Sozialmaßnahmen gemäß den Vorgaben von Artikel 3, Absatz 2 und 5 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. März 1998, Nr. 112, indem sie im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche Kooperationsmodalitäten und koordinierte Aktionen mit den Gebietskörperschaften einrichten und – auch permanente – Instrumente und Verfahren zur gegenseitigen Verknüpfung und Konzertierung anwenden, um Formen der Kooperation einzurichten. Die Regionen sind ferner zuständig für die Konsultation mit den unter Artikel 1, Absatz 5 und 6 und Artikel 10 des vorliegenden Gesetzes genannten Subjekten.
3. Die Regionen haben im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. März 1998, Nr. 112 die Durchführung folgende Aufgaben:
 - a) Ermittlung der territorialen Bereiche, der Modalitäten und der Instrumente zur einheitlichen Verwaltung des lokalen Systems der vernetzten Sozialdienste innerhalb von 180 Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes durch entsprechende Konzertierungsmaßnahmen mit den betroffenen Gebietskörperschaften. Bei der Ermittlung der territorialen Bereiche legen die Regionen Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen Durchführung der sozialen Funktionen in territorialen Bereichen fest, die in der Regel mit den bereits für Gesundheitsleistungen tätigen Gesundheitsbezirken übereinstimmen. Zu diesem Zweck stellen sie einen Teil der regionalen Gesamtmittel zur Verfügung, die für die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Maßnahmen bereitgestellt wurden;
 - b) Festlegung integrierter Politiken in den Bereichen Sozialmaßnahmen, Umwelt, Gesundheit, Schule, Ersteinstellung und Wiedereingliederung in die Berufstätigkeit, Freizeitdienste, Verkehrswesen und Kommunikation;
 - c) Förderung und Koordinierung der Tätigkeiten der technischen Hilfe für die Einrichtung und Verwaltung der Sozialmaßnahmen durch die Gebietskörperschaften;
 - d) Förderung der Experimentierung innovativer Dienstleistungsmodelle, durch welche die vor Ort vorhandenen menschlichen und finanziellen Ressourcen miteinander kombiniert werden können und eine Verbindung mit den auf europäischer Ebene gesammelten Erfahrungen hergestellt werden kann;

- e) Förderung von Methoden und Instrumenten zur Verwaltungskontrolle zur Bewertung der Effizienz und Effektivität der Dienstleistungen und der Ergebnisse der vorgesehenen Aktionen;
 - f) Definition, auf der Grundlage der vom Staat festgelegten Mindestvoraussetzungen, der Kriterien für die Genehmigung, Akkreditierung und Überwachung der Einrichtungen und Dienste, die von öffentlichen Einrichtungen oder von den unter Artikel 1, Absatz 4 und 5 genannten Trägern verwaltet werden.
 - g) Einführung von Verzeichnissen der Einrichtungen, die zur Durchführung der vom vorliegenden Gesetz geregelten Tätigkeiten ermächtigt sind, gemäß den per Regionalgesetz festgelegten Modalitäten und auf der Grundlage objektiver Qualitätsrichtwerte;
 - h) Definition der Qualitätsanforderungen bezüglich der Verwaltung der Dienste und der Erbringung der Leistungen;
 - i) Definition der Kriterien für die Gewährung der unter Artikel 17 genannten Gutscheine seitens der Gemeinden gemäß den auf gesamtstaatlicher Ebene angewendeten allgemeinen Kriterien;
 - j) Definition der Kriterien für die Festlegung der Beteiligung der Nutzer an den Kosten der Leistungen aufgrund der gemäß Artikel 18, Absatz 3, Buchstabe g) genannten Kriterien;
 - k) Vorbereitung und Finanzierung der Pläne zur Aus- und Weiterbildung des für den Sozialbereich zuständigen Personals;
 - l) Festlegung der Kriterien zur Definition der Tarife, die die Gemeinden den akkreditierten Einrichtungen zahlen müssen;
 - m) Ausübung der Ersatzbefugnisse gemäß den im Regionalgesetz laut Artikel 3 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. März 1998, Nr. 112 angegebenen Modalitäten gegenüber den Gebietskörperschaften, die ihre Verpflichtungen laut Artikel 6, Absatz 2, Buchstabe a), b) und c) und Artikel 19 nicht erfüllen.
4. Unbeschadet der im Gesetz vom 7. August 1990, Nr. 241 verankerten Grundsätze regeln die Regionen die Verwaltungsverfahren, die Modalitäten für die Formulierung von Beschwerden seitens der Klienten der Sozialleistungen und die eventuelle Einrichtung von Klientenschutzbüros, die eine angemessene Unabhängigkeit gegenüber den leistungserbringenden Einrichtungen gewährleisten.
5. Das unter Artikel 132 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. März 1998, Nr. 112 genannte Regionalgesetz regelt die Übertragung an die Gemeinden oder Gebietskörperschaften der Aufgaben, die im Kgl. Gesetzesdekrets vom 8. Mai 1927, Nr. 789, umgewandelt ins Gesetz vom 6. Dezember 1928, Nr. 2838, und im Gesetzesdekret vom 18. Januar 1993, Nr. 9, welches mit Änderungen ins Gesetz vom 18. März 1993, Nr. 67 umgewandelt wurde, angeführt sind. Im genannten Gesetz regeln die Regionen – gemäß den Modalitäten laut Artikel 3 des Gesetzesvertretenden Dekrets aus dem Jahre 1998, Nr. 112 – die Übertragung der Human-, Finanz- und Vermögensressourcen an die Gemeinden und Gebietskörperschaften, damit diese die Kosten decken können, die sich durch die Ausübung der sozialen Funktionen ergeben; es werden so viele Ressourcen übertragen, wie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Erfüllung der genannten Aufgaben eingesetzt sind.

Artikel 9 (*Funktionen des Staats*)

1. Dem Staat obliegt die Durchführung der Funktionen, die unter Artikel 129 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. März 1998, Nr. 112 angeführt sind, sowie die

Ausrichtungs-, Koordinierungs- und Regelungsbefugnis der Sozialpolitik mit Bezug auf die nachstehenden Aspekte:

- a) Festlegung der Grundsätze und Ziele der Sozialpolitik durch den unter Artikel 18 genannten gesamtstaatlichen Plan der Sozialmaßnahmen und –dienste;
- b) Ermittlung der wesentlichen und einheitlichen Leistungsniveaus, einschließlich der Funktionen im Fürsorgebereich, die vom Justizministerium im strafrechtlichen Bereich für Kinder und Erwachsene abgewickelt werden;
- c) Festlegung der strukturellen und organisatorischen Mindestanforderungen für die Genehmigung zum Betrieb von stationären oder teilstationären Diensten und der Einrichtungen; Festlegung von spezifischen Voraussetzungen für familienartige Gemeinschaften mit Sitz in Privatwohnungen.
- d) Festlegung der Berufsvoraussetzungen und -profile für die Sozialberufe, sowie der Zugangsvoraussetzungen und der Dauer der entsprechenden Ausbildungswege;
- e) Ausübung der Ersatzbefugnisse im Falle von festgestellten Nichterfüllungen durch die Regionen im Sinne von Artikel 8 des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59 und von Artikel 5 des Gesetzesvertretenden Dekrets 2 vom 31. März 1998, Nr. 11;
- f) Aufteilung der Geldmittel des gesamtitalienischen Fonds für sozialpolitische Maßnahmen gemäß den in Artikel 20, Absatz 7 festgelegten Kriterien;
- g) Die Aufgaben des Staats gemäß Absatz 1, Buchstabe b) und c) des vorliegenden Artikels, werden nach vorheriger Absprache mit der einheitlichen Konferenz gemäß Artikel 8 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. August 1997, Nr. 281 durchgeführt; die übrigen Zuständigkeitsbereiche werden gemäß den unter Artikel 129, Absatz 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. März 1998, Nr. 112 angeführten Kriterien wahrgenommen.

Artikel 10

(Öffentliche Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen)

1. Die Regierung wird beauftragt, innerhalb von 180 Tagen ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ein Gesetzesvertretendes Dekret zur Neuregelung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen (ÖFWE) gemäß dem Gesetz vom 17. Juli 1890, Nr. 6972 in geltender Fassung zu verabschieden. Hierbei muss sie nach den folgenden Leitgrundsätzen und Kriterien vorgehen:
 - a) Die Regierung muss festlegen, dass die im Sozialhilfereich tätigen ÖFWE in die regionale Programmierung des integrierten Systems der Sozialmaßnahmen und –dienste gemäß Artikel 22 eingefügt werden, wobei gemäß den Bestimmungen von Artikel 3, Absatz 2, Buchstabe b) auch entsprechende Modalitäten zur Teilnahme an der Programmierung vorgesehen werden müssen;
 - b) Die Regierung muss im Rahmen der Neuordnung die Umwandlung der Rechtsform der ÖFWE vorsehen, mit dem Ziel, eine effiziente und effektive Verwaltung zu gewährleisten, wobei im Hinblick auf Satzung, Vermögen, Buchführung, Verwaltung und Technik eine mit der Beibehaltung einer öffentlich-rechtlichen Persönlichkeit vereinbare Autonomie gewährleistet werden soll;
 - c) Die Regierung soll die Anwendung der folgenden Bestimmungen und Institute auf die unter Buchstabe b) genannten Einrichtungen vorsehen:
 - 1) privatrechtliche Personalregelung und Vertragsformen, die mit ihrer Autonomie im Einklang stehen;

- 2) Formen der Kontrolle über die Genehmigung der Satzungen, der jährlichen und mehrjährigen Haushaltsrechnungen, der Vermögensverwaltungskosten betreffend Investitionen, der Veräußerungen, Abtretungen und Eintausche, sowie Formen zur Überprüfung der Verwaltungsergebnisse, die mit ihrer Autonomie im Einklang stehen;
 - d) Die Regierung soll die Möglichkeit zur Umwandlung der ÖFWE in privatrechtliche Verbände oder Stiftungen vorsehen, unbeschadet der Einhaltung der von den Stiftungsurkunden und Satzungen vorgesehenen Auflagen und unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen über die Umwandlung der Zwecke und die Privatisierung der ÖFWE im Falle von besonderen Satzungs- und Vermögensbedingungen;
 - e) Die Regierung muss vorsehen, dass ÖFWE, die ausschließlich Tätigkeiten zur Verwaltung ihres Vermögens durchführen, ihre Satzungen innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzesvertretenden Dekrets im Einklang mit den Stiftungsurkunden und gemäß den Grundsätzen der Effizienz, Effektivität und Transparenz zum Zwecke des Ausbaus der Dienste anpassen; außerdem muss die Regierung vorsehen, dass in den Satzungen spezifische Instrumente zur Überprüfung der Vermögensverwaltungstätigkeit eingebaut werden;
 - f) Die Regierung muss ferner Leitlinien und Kriterien vorsehen, welche den Zusammenschluss und die Fusion der ÖFWE im Hinblick auf ihre Reorganisation nach den unter Buchstabe b) und c) angegebenen Leitlinien fördern;
 - g) Die Regierung muss die Möglichkeit vorsehen, die Verwaltung der Dienste von der Verwaltung des Vermögens zu trennen, wobei dieselben stets auf die Entwicklung und auf den Ausbau des integrierten Systems der Sozialmaßnahmen und –dienste ausgerichtet sein müssen;
 - h) Die Regierung muss die Möglichkeit der Auflösung der ÖFWE in jenen Fällen vorsehen, in denen sich im Anschluss an eine Überprüfung seitens der Regionen oder der Gebietskörperschaften herausstellen sollte, dass diese seit mindestens zwei Jahren nicht mehr im Sozialbereich tätig sind oder dass die in den Stiftungsurkunden oder in den Satzungen vorgesehenen Zielsetzungen erschöpft sind; die Regierung muss außerdem im Falle der Auflösung der ÖFWE die tatsächliche Zweckbestimmung ihrer Vermögen im Einklang mit den ursprünglichen Interessen und den Stiftungsurkunden gewährleisten, bzw. wenn darin keine spezifischen Anweisungen enthalten sind, ihre Verwendung in erster Linie zugunsten anderer ÖFWE des Territoriums oder der territorial zuständigen Gemeinden verfügen, um das integrierte System von Sozialmaßnahmen und –diensten zu fördern und auszubauen.
 - i) Hierbei muss die Regierung neue oder größere Auflagen zu Lasten der öffentlichen Finanzen ausschließen.
2. Zu der unter Absatz 1 genannten Vorlage zum Gesetzesvertretenden Dekret werden die Stellungnahmen der einheitlichen Konferenz gemäß Artikel 8 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. August 1997, Nr. 281 und der Vertretungen der ÖFWE eingeholt. Die Vorlage zum Gesetzesvertretenden Dekret wird im Anschluss daran den Kammern unterbreitet, damit die zuständigen Parlamentskommissionen innerhalb von dreißig Tagen ab dem Datum der Übermittlung ihre Stellungnahme dazu äußern können.

3. Die Regionen passen ihre Bestimmungen innerhalb von 180 Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens des unter Absatz 1 genannten Gesetzesvertretenden Dekrets an die im genannten Dekret enthaltenen Grundsätze an.

Artikel 11

(Ermächtigung und Akkreditierung)

1. Stationäre und teilstationäre Dienste und Einrichtungen, die von öffentlichen Trägern oder von Trägern gemäß Artikel 1, Absatz 5 verwaltet werden, werden von den Gemeinden ermächtigt. Die Ermächtigung wird auf der Grundlage der im Regionalgesetz festgelegten Voraussetzungen erteilt, welches die auf gesamtstaatlicher Ebene festgelegten Mindestanforderungen laut Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe c) des Dekrets des Ministers für soziale Solidarität, in Absprache mit den betroffenen Ministern und mit der einheitlichen Konferenz gemäß Artikel 8 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. August 1997, Nr. 281 übernimmt und im Hinblick auf die lokalen Bedürfnisse ergänzt.
2. Die gesamtstaatlichen Mindestvoraussetzungen kommen für neu eingerichtete Dienste und Einrichtungen unmittelbar zur Anwendung; für die am Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes bereits bestehenden Dienste und Einrichtungen erteilen die Gemeinden provisorische Ermächtigungen und sorgen für ihre Anpassung an die regionalen und gesamtstaatlichen Voraussetzungen innerhalb des von den Regionen festgelegten Termins und jedenfalls innerhalb von maximal fünf Jahren.
3. Die Gemeinden erteilen die Akkreditierung im Sinne von Artikel 6, Absatz 2 Buchstabe c) und zahlen den akkreditierten Trägern Tarife für die im Rahmen der regionalen und lokalen Programmierung erbrachten Leistungen aufgrund der in Artikel 8, Absatz 3, Buchstabe n) enthaltenen Bestimmungen.
4. Die Regionen regeln, im Rahmen der im gesamtstaatlichen Plan festgelegten Kriterien gemäß Artikel 18, Absatz 3, Buchstabe e), die Modalitäten für die Ausstellung der Ermächtigungen zur Erbringung von experimentellen und innovativen Diensten seitens der Gemeinden an die unter Artikel 1, Absatz 5 genannten Subjekte für einen Zeitraum von maximal drei Jahren in Abweichung von den unter Absatz 1 vorgesehenen Voraussetzungen. Die Regionen definieren durch die unter Absatz 1 genannte Verfügung die Instrumente zur Bewertung der Ergebnisse.

Artikel 12

(Berufsbilder im sozialen Bereich)

1. Durch ein Dekret des Ministers für soziale Solidarität, welches innerhalb 180 Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes zu erlassen ist, werden in Abstimmung mit den Ministerien für Gesundheit, Arbeit und Sozialvorsorge, öffentliche Bildung und Universität und wissenschaftliche und technologische Forschung auf der Grundlage der von der einheitlichen Konferenz gemäß Artikel 8 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. August 1997, Nr. 281 festgelegten Kriterien und Parameter im Sinne des Artikels 129, Absatz 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. März 1998, Nr. 112 die Berufsprofile der Berufsbilder im sozialen Bereich festgelegt.
2. Durch eine Verordnung des Ministers für soziale Solidarität, welche im Einvernehmen mit den Ministerien für Gesundheit, Universität und wissenschaftliche und technologische Forschung und mit der einheitlichen Konferenz gemäß Artikel 8 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. August 1997, Nr. 281 verabschiedet wird, werden festgelegt:

- a) die Berufsbilder gemäß Absatz 1, für die eine Hochschulausbildung erforderlich ist, gemäß Artikel 6 der Verordnung über die Lehrfreiheit an den Universitäten, die mit Dekret des Ministeriums für Universitäten und für wissenschaftliche und technologische Forschung vom 3. November 1999, Nr. 509 genehmigt wurde.
 - b) die Berufsbilder gemäß Absatz 1, für welche die Region entsprechende Ausbildungskurse organisiert, sowie die allgemeinen Kriterien bezüglich der Voraussetzungen für den Zugang, die Dauer und die Lehrordnung der genannten Ausbildungskurse;
 - c) die Kriterien für die Anerkennung und Gleichstellung der am Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes bereits bestehenden Berufsprofile.
3. Die Lehrordnungen der Hochschulstudiengänge gemäß Absatz 2, Buchstabe a) werden von der Universität im Sinne des Artikel 11 der genannten Verordnung festgelegt, die mit Dekret des Ministeriums für Universitäten und für wissenschaftliche und technologische Forschung vom 3. November 1999, Nr. 509 genehmigt wurde.
 4. Davon unbeschadet bleiben die Bestimmungen gemäß Artikel 3-octies des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19. Juni 1999, Nr. 229 bezüglich der Berufsprofile im Sozial-Gesundheitsbereich mit hoher soziosanitärer Relevanz.
 5. Im Sinne des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. Februar 1993, Nr. 29 in geltender Fassung werden durch ein Dekret des Ministeriums für soziale Solidarität, des Schatzministeriums, des Ministeriums für Finanzen und für die finanzielle Programmierung sowie des Ministeriums für die Funktion des staatlichen Apparats für die Berufsbilder des sozialen Bereichs die Modalitäten für den Zugang zu den Leitungsebenen festgelegt, wobei keine neuen oder höheren Auflagen zulasten des öffentlichen Haushalts vorgesehen werden.
 6. Die unter Absatz 2 genannten Vorhaben werden von den für die Ausbildungsmaßnahmen verantwortlichen Verwaltungsstellen durch die für die Ausbildungsprogramme bereitgestellten Geldmittel finanziert, unter Rückgriff auf den Europäischen Sozialfonds und ohne zusätzliche Auflagen zulasten des Staats

Artikel 13

(Charta der Sozialdienste)

1. Zum Schutz der subjektiven Stellungen der Abnehmer/Klienten wird innerhalb von 180 Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes mit Dekret des Präsidenten des Ministerrats auf Vorschlag des Ministeriums für soziale Solidarität und im Einvernehmen mit den betroffenen Ministerien das allgemeine Bezugsschema der Charta der Sozialdienste genehmigt. Innerhalb von sechs Monaten ab der Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik des genannten Dekrets des Premierministers genehmigt jeder Träger von Sozialdiensten eine Charta der Sozialdienste und ist dazu verpflichtet, die Klienten/Abnehmer darüber entsprechend zu informieren.
2. In der Charta der Sozialdienste werden die Kriterien für den Zugang zu den Diensten, deren Funktionsweise, die Bedingungen zur Erleichterung deren Bewertung durch die Klienten/Abnehmer und die Einrichtungen zur Vertretung ihrer Rechte sowie die Verfahren zur Sicherung des Klientenschutzes festgelegt. Um die subjektiven Stellungen zu schützen und die anerkannten Rechtsansprüche unmittelbar einklagbar zu machen, sieht die Charta der Sozialdienste unbeschadet des Schutzes im Wege der Gerichtsbarkeit für die Klienten/Abnehmer die Möglichkeit vor, Beschwerden gegenüber den für die Verwaltung der Dienste verantwortlichen Stellen zu erheben.

3. Die Genehmigung der Charta der Sozialdienste seitens der Träger der Sozialdienste und -leistungen erbringen, stellt eine unumgängliche Voraussetzung für die Akkreditierung.

3. Abschnitt

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE REALISIERUNG BESONDERER MASSNAHMEN ZUR SOZIALEN INTEGRATION UND UNTERSTÜTZUNG

Artikel 14

(Einzelprojekte für Menschen mit Behinderungen)

1. Zum Zwecke der völligen Integration von Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104 ins familiäre und soziale Gefüge erstellen die Gemeinden im Einvernehmen mit den lokalen Sanitätseinheiten auf Antrag des Interessierten ein Einzelprojekt gemäß den im Absatz 2 enthaltenen Bestimmungen.
2. Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen aufgrund der unter Artikel 18 und 19 angeführten Pläne umfasst das Einzelprojekt neben der diagnostisch-funktionellen Bewertung auch die Pflege- und Rehabilitationsleistungen zulasten des staatlichen Gesundheitsdienstes, die Dienste an die Person, für welche die Gemeinde entweder direkt oder durch akkreditierte Subjekte sorgt, mit besonderer Bezugnahme auf die soziale Rehabilitation und Integration, sowie die erforderlichen finanziellen Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut, der Ausgrenzung und des sozialen Ausschlusses. Im Einzelprojekt werden das Potenzial und die eventuellen Unterstützungsmaßnahmen für die Familie festgelegt.
3. Mit Dekret des Gesundheitsministers, welches im Einvernehmen mit dem Minister für soziale Solidarität innerhalb von 90 Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes zu verabschieden ist, werden unter Beachtung aller Grundsätze über den Schutz der Privatsphäre gemäß den geltenden Bestimmungen die Modalitäten zur Angabe im Gesundheitsausweis – auf Antrag des Betroffenen – der Informationen über seinen Zustand der Nicht-Unabhängigkeit oder der Abhängigkeit festgelegt, die zur Unterstützung der Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu den Sozialdiensten und –leistungen dienen.

Artikel 15

(Hauspflege für pflegebedürftige alte Menschen)

1. Unbeschadet der Zuständigkeit des staatlichen Gesundheitsdienstes für die Bereiche Prävention, Pflege und Rehabilitation für akute oder chronische Erkrankungen, insbesondere für pflegebedürftige Personen, bestimmt das Ministerium für soziale Solidarität im Rahmen des staatlichen Fonds für sozialpolitische Maßnahmen mit einem eigenen Dekret, welches im Einvernehmen mit den Ministerien für Gesundheit und Chancengleichheit und nach Absprache mit der einheitlichen Konferenz gemäß Artikel 8 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 281 verabschiedet wird, jährlich den Betrag, der zugunsten pflegebedürftiger Senioren vorbehalten wird, um sie in ihrer Selbständigkeit zu fördern und ihre Familien bei der Hauspflege der Senioren, die dies beantragen, zu unterstützen.
2. Das Ministerium für soziale Solidarität bestimmt durch dasselbe unter Artikel 1 genannte Dekret jährlich die Modalitäten zur Aufteilung der Finanzierungen nach gewogenen Kriterien aufgrund der Bevölkerungszahl, der Altersgruppen und des Seniorenanteils, wobei außerdem auch die Position der Regionen und der autonomen

Provinzen mit Bezug auf die gesamtstaatlichen Indikatoren der Pflegebedürftigkeit und des Einkommens berücksichtigt wird. Bei erstmaliger Anwendung des vorliegenden Gesetzes wird das unter Absatz 1 genannte Dekret innerhalb von 90 Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes verabschiedet.

3. Ein Teil der unter Absatz 1 genannten Finanzierungen ist für integrierte Investitionen und Projekte des Fürsorge- und Gesundheitsbereichs vorbehalten, die in vernetzter Form durch koordinierte Maßnahmen und Programme von öffentlichen und privaten Subjekten durchgeführt werden und darauf abzielen, die Selbständigkeit der Senioren und ihr Verbleiben im familiären Umfeld nach den im vorliegenden Gesetz festgelegten Kriterien zu unterstützen und zu fördern. Bei erstmaliger Anwendung des vorliegenden Gesetzes dienen die gemäß Absatz 1 ermittelten Geldmittel zum Ausbau der Tätigkeiten der integrierten Hauspflege.
4. Innerhalb 30. Juni eines jeden Jahres übermitteln die Regionen, welche die unter Absatz 1 genannten Finanzierungen erhalten, dem Minister für soziale Solidarität und dem Gesundheitsminister einen Bericht, in dem sie den Durchführungsstand der Maßnahmen und die im Zuge der gemäß dem vorhergehenden Artikel durchgeführten Tätigkeiten erreichten Ziele beschreiben und eventuell auch Vorschläge für innovative Maßnahmen unterbreiten. Wenn eine oder mehrere Regionen die zustehenden Beträge nicht innerhalb des in dem unter Absatz 2 genannten Abschnitts binden, nimmt der Minister für soziale Solidarität im Einvernehmen mit dem Gesundheitsminister und in Absprache mit der einheitlichen Konferenz gemäß Artikel 8 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. August 1997, Nr. 281 die Neufestsetzung und die Neuzuweisung der Finanzmittel an die Regionen vor.

Artikel 16

(Aufwertung und Unterstützung der Verantwortung innerhalb der Familie)

1. Das integrierte System von Sozialmaßnahmen und -diensten anerkennt und unterstützt die besondere Rolle der Familie in der Erziehung und Pflege der Person, in der Förderung des Wohlstands und in der Verwirklichung der sozialen Kohäsion; es unterstützt und fördert die zahlreichen Aufgaben, die von den Familien sowohl in kritischen und schwierigen Zeitabschnitten als auch im täglichen Leben geleistet werden; es unterstützt die Kooperation, die gegenseitige Hilfe und das Engagement der Familien innerhalb von Vereinen und Verbänden; es unterstreicht die aktive Rolle der Familie bei der Entwicklung von Vorschlägen und Projekten für das Angebot an Diensten und bei deren Bewertung. Zur Verbesserung der Qualität und der Effizienz der Maßnahmen involvieren die zuständigen Fachkräfte die Personen und die Familien in die Organisation der Dienste.
2. Die auf gesamtitalienischer Ebene zu gewährleistenden wesentlichen Standards der Sozialleistungen gemäß Artikel 22 und die Zielprojekte gemäß Artikel 18, Absatz 3, Buchstabe b) berücksichtigen das Bedürfnis, die Beziehungen, die Mitverantwortung und die Solidarität zwischen den Generationen zu fördern, die Elternverantwortung zu unterstützen, die Chancengleichheit und die Teilung der Verantwortung zwischen Frauen und Männern zu fördern und die Unabhängigkeit eines jeden Familienmitglieds zu gewährleisten.
3. Im Rahmen des integrierten Systems von Sozialmaßnahmen und -diensten werden folgende Prioritäten gesetzt:
 - a) Zahlung des Erziehungsgelds und andere finanzielle Maßnahmen zur Förderung einer verantwortungsvollen Mutter- bzw. Vaterschaft, welche zu den Zahlungen und Maßnahmen gemäß Artikel 65 und 66 des Gesetzes vom 23. Dezember 1998, Nr. 448, dem Gesetz vom 6. Dezember 1971, Nr. 1044,

- und dem Gesetz vom 28. August 1997, Nr. 285 hinzukommen und in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsdiensten und mit den Sozialerziehungsdiensten für die frühe Kindheit realisiert werden müssen;
- b) Maßnahmen zur Erreichung einer besseren Vereinbarkeit der Arbeits- und der Betreuungszeit, die auch von den Gebietskörperschaften im Einklang mit den geltenden Gesetzesbestimmungen ergriffen werden;
 - c) Ausbildungs- und Informationsdienste zur Unterstützung der Elternschaft, auch durch die Unterstützung der gegenseitigen Hilfe zwischen den Familien;
 - d) Haushilfe- und Hausunterstützungsleistungen, auch mit finanziellen Begünstigungen insbesondere für Familien, die Menschen mit körperlichen, geistigen oder sensorischen Behinderungen oder andere Menschen in Schwierigkeiten, Pflegekinder oder Senioren aufnehmen und pflegen;
 - e) Dienste zur Entlastung und Unterstützung der Familie in der Pflegeverantwortung, insbesondere für die mit der täglichen Betreuung pflegebedürftiger Personen am stärksten belasteten Familienmitglieder, bzw. um sie während der Arbeitszeit in diesen Verantwortungsbereichen zu ersetzen;
 - f) Dienste für die Pflegeanvertraung, um durch qualifizierte Maßnahmen und Ausbildungsveranstaltungen die Erziehungsaufgaben der betroffenen Familien zu unterstützen;
4. Zur Unterstützung der individuellen und familiären Verantwortungsbereiche und zur Förderung der finanziellen Unabhängigkeit von alleinerziehenden Eltern, von jungen Paaren mit Kindern, von schwangeren Frauen in Schwierigkeiten, von Familien mit pflegebedürftigen Mitgliedern mit schweren und vorübergehenden finanziellen Problemen, von kürzlich eingewanderten Familien, die schwere Probleme mit der sozialen Eingliederung haben, im Rahmen der auf der Grundlage der Pläne gemäß Artikel 18 und 19 verfügbaren Geldmittel, können die Gemeinden anstelle der finanziellen Fürsorgeleistungen auch Ehrendarlehen gewähren. Dabei handelt es sich um Darlehen zum Null-Zinssatz, für die mit dem Empfänger des Darlehens ein eigener Tilgungsplan vereinbart wird. Die Zinsen auf das Darlehen gehen zulasten der Gemeinde; im Rahmen des gesamtstaatlichen Fonds für sozialpolitische Maßnahmen wird ein Betrag für die Beteiligung an den auf lokaler Ebene anfallenden Kosten zur Förderung des Ehrendarlehens vorgesehen.
 5. Die Gemeinden können steuerliche und tarifliche Begünstigungen für Familien mit einer besonderen Pflegeverantwortung vorsehen. Außerdem können die Gemeinden auch weitere Senkungen des Prozentsatzes der Gemeindeimmobiliensteuer (ICI) für die Erstwohnung sowie ermäßigte Tarife für den Zugang zu mehreren Erziehungs- und Sozialdiensten vorsehen.
 6. Durch das Haushaltsrahmengesetz für das Jahr 2001 werden steuerliche Begünstigungsmaßnahmen für die Ausgaben vorgesehen, die für den Schutz und die Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Familienmitglieder anfallen. Zusätzliche Ressourcen können für die Erreichung dieser Ziele zugewiesen werden, sofern durch normative Änderungen das Niveau der laufenden Nettoausgaben permanent verringert wird.

Artikel 17

(Gutscheine für den Kauf von Sozialdiensten)

1. Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Artikel 2, Absatz 2, können die Gemeinden auf Antrag der betroffenen Bürger Gutscheine für den Kauf von Sozialdiensten von den akkreditierten Subjekten des integrierten Systems der Sozialmaßnahmen und –

- dienste ausgeben, bzw. Gutscheine für den Kauf von Sozialdiensten, durch welche die finanziellen Leistungen ersetzt werden, die sich von den Leistungen zur Gewährung des Lebensminimums gemäß Artikel 24, Absatz 1, Buchstabe a), Zahl 1) und 2) des vorliegenden Gesetzes, von den Sozialrenten gemäß Artikel 26 des Gesetzes vom 30. April 1969, Nr. 153 in geltender Fassung und von den Zulagen gemäß Artikel 3, Absatz 6 des Gesetzes vom 8. August 1995, Nr. 335 unterscheiden.
2. Die Regionen legen in Anwendung der Bestimmungen gemäß Artikel 18, Absatz 3, Buchstabe i) die Kriterien und Modalitäten für die Ausgabe der unter Absatz 1 genannten Gutscheine fest. Dies erfolgt im Rahmen eines aktiven Sozialfürsorgeprojekts, welches auf die soziale Integration oder Reintegration der begünstigten Subjekte gemäß den gesamtstaatlichen Plan der Sozialmaßnahmen und –dienste enthaltenen Leitlinien abzielt.

4. Abschnitt

INSTRUMENTE ZUR FÖRDERUNG DER NEUORDNUNG DES INTEGRIERTEN SYSTEMS DER SOZIALMASSNAHMEN UND –DIENSTE

Artikel 18

(Gesamtstaatlicher Plan und regionale Pläne der Sozialmaßnahmen und –dienste)

1. Die Regierung arbeitet alle drei Jahre den gesamtstaatlichen Plan der Sozialmaßnahmen und –dienste aus, nachstehend „Gesamtstaatlicher Plan“ genannt, und berücksichtigt hierbei die im Sinne von Artikel 4 festgelegten Geldmittel und die bereits von den Gebietskörperschaften für die Sozialausgaben bereitgestellten ordentlichen Geldmittel.
2. Der Gesamtstaatliche Plan wird nach vorherigem Beschluss des Ministerrats auf Vorschlag des Ministers für soziale Solidarität und in Absprache mit den betroffenen Ministerien genehmigt. Zum Entwurf des Plans werden die Zustimmung der einheitlichen Konferenz gemäß Artikel 8 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. August 1997, Nr. 281 sowie die Stellungnahmen der repräsentativsten gesamtstaatlichen Organisationen und Verbände mit sozialer Ausrichtung gemäß Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe a) und b) des Gesetzes vom 19. November 1987, Nr. 476 in geltender Fassung sowie auch die Zustimmung der auf gesamtstaatlicher Ebene bedeutsamen, im Bereich der Sozialdienste tätigen Verbände und der auf gesamtstaatlicher Ebene repräsentativsten Gewerkschaften und Klientenschutzverbände eingeholt. Der Entwurf des Plans wird im Anschluss daran an die Kammern übermittelt, damit die zuständigen Parlamentskommissionen innerhalb von dreißig Tagen ab Übermittlung des Entwurfs ihre Stellungnahme dazu äußern können.
3. Im Gesamtstaatlichen wird Folgendes festgelegt:
 - a) die Eigenschaften und Voraussetzungen der Sozialleistungen, die in die vom Artikel 22 vorgesehenen wesentlichen Leistungsstandards fallen;
 - b) die Maßnahmenprioritäten, durch die Ermittlung von Zielprojekten und programmierten Aktionen mit besonderer Bezugnahme auf die Realisierung aktiver Maßnahmen gegenüber Personen, die in Armut oder in einer psychologischen und körperlichen Notsituation leben.
 - c) die Modalitäten zur Umsetzung des integrierten Systems der Sozialmaßnahmen und –dienste und die Eingriffe, die mit Maßnahmen in den Bereichen Gesundheit, Schulbildung, Ausbildung und Arbeit ergänzt und koordiniert werden müssen;

- d) Leitlinien für die Verbreitung der Informationsdienste an die Bürger und Familien;
 - e) Leitlinien für innovative Versuche, einschließlich der unter Artikel 3, Absatz 4 genannten Versuche für Maßnahmen zur besseren Abstimmung der menschlichen, wirtschaftlichen, finanziellen, öffentlichen und privaten Ressourcen zur Realisierung von integrierten Netzen von Sozialmaßnahmen und –diensten;
 - f) die Indikatoren und Parameter zur Überprüfung des tatsächlich gewährleisteten Niveaus der sozialen Integration im Verhältnis zum vorgesehenen Niveau, sowie die Indikatoren zur Überprüfung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der Sozialmaßnahmen und –dienste;
 - g) die allgemeinen Kriterien zur Regelung der Beteiligung der Nutzer an den Kosten der Sozialdienste, unter Berücksichtigung der im Gesetzesvertretenden Dekret vom 31. März 1998, Nr. 109 festgelegten Grundsätze;
 - h) die allgemeinen Kriterien für die Ermittlung der Parameter zur Bewertung der unter Artikel 2, Absatz 3 genannten Voraussetzungen;
 - i) die Leitlinien und allgemeinen Kriterien für die Gewährung der Ehrendarlehen gemäß Artikel 16, Absatz 4 und für die Ausgabe der Gutscheine gemäß Artikel 17;
 - j) die Leitlinien für die Bereitstellung von Sozialmaßnahmen und –diensten für ältere pflegebedürftige Menschen und für Menschen mit Behinderungen aufgrund der unter Artikel 14 genannten Bestimmungen;
 - k) die Leitlinien bezüglich der Grundausbildung und der Fortbildung des Personals;
 - l) die für die einzelnen Gültigkeitsjahre des Gesamtstaatlichen Plans bereitgestellten Geldmittel, bezüglich der unter Artikel 22 vorgesehenen wesentlichen Niveaus, aufgrund von Parametern, die auf der demographischen Struktur, auf Einkommensniveaus und Beschäftigungsraten der Bevölkerung basieren;
 - m) Leitlinien für die Ausarbeitung von integrierten Programmen zur Erreichung spezifischer Ziele betreffend den Schutz und die Lebensqualität für Kinder, Jugendliche und Senioren, die Förderung der Verantwortung der Familie, auch im Hinblick auf die Schulpflicht, die soziale Eingliederung von Personen mit Behinderungen oder beschränkter körperlicher und geistiger Selbständigkeit, die Integration der Einwanderer, sowie die Prävention, Rehabilitation und Wiedereingliederung von Suchtkranken und Alkoholikern;
4. Der erste Gesamtstaatliche Plan wird innerhalb von 12 Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes verabschiedet.
 5. Der Minister für soziale Solidarität unterbreitet dem Parlament alljährlich einen Bericht über die erreichten Ergebnisse im Verhältnis zu den im Gesamtstaatlichen Plan festgelegten Zielen. Hierin werden besonders die Kosten und die Effektivität der Maßnahmen berücksichtigt und Vorschläge für die nächste Programmperiode formuliert. Im Bericht werden die in den Regionen in Anwendung der regionalen Pläne erreichten Ergebnisse beschrieben. Außerdem gibt der Bericht Aufschluss über die Ergebnisse, die von den Sozialdiensten durch den Einsatz der Gelder der Europäischen Fonds erzielt wurden, unter Berücksichtigung der vom Minister für Arbeit und Sozialvorsorge übermittelten Daten und Bewertungen.
 6. Im Zuge der Durchführung der gemäß Artikel 131 und 132 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. März 1998, Nr. 112 und durch das vorliegende Gesetz übertragenen Funktionen verabschieden die Regionen mit Bezug auf die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Vorgaben des Gesamtstaatlichen Plans innerhalb von

120 Tagen ab der Verabschiedung des Gesamtstaatlichen Plans den regionalen Plan der Sozialmaßnahmen und –dienste im Rahmen der laut Artikel 4 verfügbaren Ressourcen. Dies erfolgt durch Vereinbarungen mit den betroffenen Gemeinden im Sinne des Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1990, Nr. 142 in der geltenden Fassung. Im regionalen Plan werden insbesondere die Bestimmungen zur Integration des Sozial- und Gesundheitsbereichs im Einklang mit den Zielen des regionalen Gesundheitsplans und die Bestimmungen zur Koordinierung mit den Maßnahmen in den Bereichen Schulbildung, Berufsbildung und Arbeit festgelegt.

Artikel 19
(*Bereichspläne*)

1. Die in den territorialen Bereichen gemäß Artikel 8 Absatz 3, Buchstabe a) zusammengeschlossenen Gemeinden arbeiten zum Schutz der Rechte der Bevölkerung im Einvernehmen mit den lokalen Sanitätseinheiten im Rahmen der gemäß Artikel 4 verfügbaren Ressourcen für Sozial- und Sozialgesundheitsmaßnahmen und gemäß den Vorgaben des unter Artikel 18, Absatz 6 genannten regionalen Plans, den Bereichsplan aus. Darin wird Folgendes festgelegt:
 - a) die strategischen Ziele und die Maßnahmenprioritäten sowie die Instrumente und Mittel zu ihrer Erreichung;
 - b) die organisatorischen Modalitäten der Dienste, die finanziellen, strukturellen und beruflichen Ressourcen, die Qualitätsanforderungen gemäß den laut Artikel 8, Absatz 3, Buchstabe h) verabschiedeten Regionalbestimmungen;
 - c) die Formen der Erhebung der Daten im Rahmen des unter Artikel 21 genannten Informationssystems;
 - d) die Modalitäten zur Gewährleistung der Integration von Diensten und Leistungen;
 - e) die Modalitäten zur Koordinierung mit den peripheren Organen der staatlichen Verwaltungen, insbesondere mit Bezug auf die Verwaltung der Strafanstalten und der Justiz;
 - f) die Modalitäten für die Zusammenarbeit zwischen den territorialen Diensten und den auf lokaler Ebene im Rahmen der sozialen Solidarität tätigen Subjekten und mit den anderen Ressourcen der Gemeinschaft;
 - g) die Formen der Konzertierung mit den lokalen Sanitätseinheiten gemäß Artikel 1, Absatz 4;

2. Durch den Bereichsplan, der in der Regel durch ein Programmabkommen gemäß Artikel 27 des Gesetzes vom 8. Juni 1990, Nr. 142 in geltender Fassung verabschiedet wird, soll Folgendes erreicht werden:
 - a) Es soll die Bildung lokaler Eingriffssysteme gefördert werden, die auf komplementären und flexiblen Diensten und Leistungen beruhen, mit besonderer Unterstützung der lokalen Ressourcen der Solidarität und der Selbsthilfe; außerdem soll den Bürgern in der Programmierung der Dienste auch Verantwortung übertragen werden;
 - b) Die Ausgaben sollen qualifiziert werden, indem auch die Finanzressourcen aktiviert werden, die sich aus den unter Absatz 1, Buchstabe g) genannten Formen der Konzertierung ergeben;
 - c) Es sollen Kriterien zur Aufteilung der Kosten definiert werden, die zu Lasten der einzelnen Gemeinden, der Sanitätseinheiten und der anderen Subjekte, die das Abkommen unterzeichnet haben, gehen. Hierbei müssen auch Ressourcen

vorgesehen werden, die für die Erreichung von besonderen Ziele gebunden werden;

- d) Bereitstellung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für das Fachkräfte, durch welche Projekte zur Entwicklung der Dienste realisiert werden sollen.
3. An der Ausarbeitung des Programmabkommens gemäß Absatz 2 zur Gewährleistung einer angemessenen Koordination der menschlichen und finanziellen Ressourcen beteiligen sich die öffentlichen Subjekte gemäß Absatz 1 sowie die in Artikel 1, Absatz 4 und in Artikel 10 genannten Subjekte, die durch die Akkreditierung oder durch spezifische Formen der Konzertierung sich auch mit eigenen Ressourcen an der Realisierung des im Plan vorgesehenen integrierten Systems der Sozialmaßnahmen und –dienste beteiligen.

Artikel 20

(Nationaler Fonds für sozialpolitische Maßnahmen)

1. Für die Förderung und Erreichung der sozialpolitischen Ziele nimmt der Staat die Aufteilung der Ressourcen des nationalen Fonds für sozialpolitische Maßnahmen vor.
2. Für die Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzes wird der unter Absatz 1 genannte Fonds um 106.700 Millionen für das Jahr 2000, um 761.500 Millionen für das Jahr 2001 und um 922.500 Millionen ab dem Jahr 2002 aufgestockt. Diese Lasten werden durch die entsprechende Senkung der für den Dreijahreszeitraum 2000-2002 ausgewiesenen Mittelbindungen im Rahmen der Basisplanungseinheit für den Teil der laufenden Ausgaben „Sonderfonds“ des Ausgabenvoranschlags des Ministeriums für Schatzwesen, Haushalt und Wirtschaftsplanung für das Jahr 2000 abgedeckt. Zu diesem Zweck wird die Rückstellung des Ministeriums für Schatzwesen, Haushalt und Wirtschaftsplanung für einen Betrag von Lire 56.700 Millionen für das Jahr 2000, für einen Betrag von Lire 591.500 Millionen für das Jahr 2001 und für einen Betrag von Lire 752.500 Millionen für das Jahr 2002 verwendet; für einen Betrag von Lire 50.000 Millionen für das Jahr 2000 und für einen Betrag von je Lire 149.000 Millionen für die beiden Jahre 2001 und 2001 wird die Rückstellung für das Ministerium für Öffentliche Bildung verwendet; für einen Betrag von je Lire 1.000 Millionen für die beiden Jahre 2001 und 2001 werden die Projektionen der Rückstellung für das Innenministerium verwendet; für einen Betrag von je Lire 20.000 Millionen für die beiden Jahre 2001 und 2001 werden die Projektionen der Rückstellung des Ministeriums für Außenhandel verwendet.
3. Das Ministerium für Schatzwesen, Haushalt und Wirtschaftsplanung ist ermächtigt, durch eigene Dekrete die erforderlichen Änderungen am Haushalt vorzunehmen.
4. Die Festlegung der unter Artikel 22 genannten wesentlichen Niveaus erfolgt zeitgleich mit der Definition der dem nationalen Fonds für sozialpolitische Maßnahmen zuzuweisenden Ressourcen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der ordentlichen Ressourcen, die von den Regionen oder Gebietskörperschaften für die Sozialausgaben bereitgestellt werden sowie unter Beachtung der Kriterien der finanziellen Vereinbarkeit, die für das gesamte System der öffentlichen Finanzen im wirtschaftlich-finanziellen Programmdokument festgelegt werden.
5. Durch eine im Sinne von Artikel 17, Absatz 2 des Gesetzes vom 23. August 1988, Nr. 400 zu verabschiedende Verordnung bestimmt die Regierung einheitliche Modalitäten und Verfahren zur Aufteilung der finanziellen Ressourcen, die in den unter Absatz 1 genannten Fonds gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen eingestellt worden sind. Dies erfolgt gemäß den nachstehenden Grundsätzen und Leitkriterien;

- a) Rationalisierung und Angleichung der Verfahren und Vermeidung von Überlappungen und unwirtschaftlichen Vorgangsweisen bei der Zuweisung der Ressourcen;
 - b) Festlegung von Prozentsätzen für Zusatzressourcen zugunsten der im Sinne von Artikel 8, Absatz 3, Buchstabe a) zusammengeschlossenen Gemeinden;
 - c) Gewährleistung, dass die Mittelzuweisungen zugunsten der Regionen und der Gebietskörperschaften Anteile zur Mitfinanzierung der Programme und der entsprechenden Maßnahmen darstellen und Festlegung von Verfahren zur Überprüfung der Ausgaben, um auf diese Weise auf gesamtstaatlicher Ebene ein System des progressiven Kostenausgleichs für die Erreichung der im gesamtstaatlichen Plan festgelegten Ziele zu schaffen;
 - d) Festlegung von Monitoring-, Überprüfungs- und Bewertungsmodalitäten der Kosten, der Rentabilität und der Ergebnisse der Maßnahmen, sowie von Modalitäten zur Widerrufung der Finanzierungen, für den Fall, dass die Körperschaften, welche die Finanzierungen erhalten, ihre Verpflichtungen nicht innerhalb der vorgesehenen Termine erfüllen;
 - e) Ermittlung der seit dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung aufgehobenen Gesetzesbestimmungen;
6. Die unter Absatz 5 genannte Vorlage der Verordnung wird nach vorheriger Beschlussfassung durch den Ministerrat und nach Einholung der Stellungnahme der einheitlichen Konferenz gemäß Artikel 8 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. August 1997, Nr. 281 an die Kammern weitergeleitet, damit die zuständigen Parlamentskommissionen innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Unterbreitung dazu Stellung nehmen können. Verstreicht dieser Termin ohne eine entsprechende Äußerung der Kommissionen, so kann die Verordnung verabschiedet werden.
 7. Das Ministerium für soziale Solidarität nimmt in Absprache mit den betroffenen Ministerien und im Einvernehmen mit der einheitlichen Konferenz gemäß Artikel 8 Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. August 1997, Nr. 281 mit einem eigenen Dekret jedes Jahr die Aufteilung der Ressourcen des nationalen Fonds für sozialpolitische Maßnahmen vor. Dies erfolgt unter Berücksichtigung des gemäß Artikel 15 vorbehaltenen Anteils auf der Grundlage der im gesamtstaatlichen Plan enthaltenen Leitlinien und der unter Artikel 18, Absatz 3, Buchstabe n) vorgegebenen Parameter. Im Zuge der Erstanwendung des vorliegenden Gesetzes verabschiedet der Minister für soziale Solidarität in Absprache mit den betroffenen Ministerien im Einvernehmen mit der einheitlichen Konferenz gemäß Artikel 8 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. August 1997, Nr. 281 das im vorliegenden Absatz genannte Dekret aufgrund der unter Artikel 18, Absatz 3, Buchstabe n) genannten Parameter. Durch die Aufteilung werden die für die Erbringung der unter Artikel 24 genannten Leistungen erforderlichen Ressourcen gewährleistet.
 8. Ab dem Jahr 2002 wird die Gesamtdotierung des nationalen Fonds für sozialpolitische Maßnahmen vom Haushaltsrahmengesetz gemäß den Modalitäten festgelegt, die unter Artikel 11, Absatz 3, Buchstabe a) des Gesetzes vom 5. August 1978, Nr. 468 in geltender Fassung angeführt sind, wobei jedenfalls die Deckung der unter Artikel 24 des vorliegenden Gesetzes angeführten Leistungen gewährleistet wird.
 9. Am Datum des Inkrafttretens des unter Artikel 24 genannten Gesetzesvertretenden Dekrets fließen auch die zur Finanzierung der im genannten Gesetzesvertretenden Dekret angeführten Leistungen bereitgestellten Finanzmittel in den nationalen Fonds für sozialpolitische Maßnahmen.
 10. In den nationalen Fonds für sozialpolitische Maßnahmen fließen außerdem die Beträge, die sich aus Beiträgen und Schenkungen ergeben, welche eventuell von Privatpersonen, Körperschaften, Stiftungen und auch internationalen Organisationen,

Organismen der Europäischen Union verfügt werden. Diese Summen werden den Haushaltseinnahmen des Staats eingezahlt und im Anschluss daran dem genannten nationalen Fonds zugewiesen.

11. Wenn die Regionen und Gemeinden den Anteil der erhaltenen Ressourcen, der nicht spezifisch für die Zielsetzungen gemäß Absatz 9 vorgesehen ist, nicht innerhalb der im Aufteilungsdekret laut Absatz 7 angegebenen Termine buchhalterisch binden, erfolgt eine Neufestlegung und Neuzuweisung der Ressourcen durch das Ministerium für soziale Solidarität gemäß den Modalitäten laut demselben Artikel 7. Davon unbeschadet bleibt die Tatsache, dass der Gesamtbetrag der Mittelzuweisungen an die einzelnen Gemeinden und Regionen im Laufe des Dreijahreszeitraums unverändert bleiben muss.

Artikel 21

(Informationssystem der Sozialdienste)

1. Der Staat, die Regionen, die Provinzen und die Gemeinden richten ein Informationssystem der Sozialdienste ein, um eine eingehende Kenntnis der Sozialbedürfnisse und des integrierten Systems der Sozialmaßnahmen und –dienste zu gewährleisten und um umgehend über die erforderlichen Daten und Informationen zu verfügen, die zur Planung, Verwaltung und Bewertung sozialpolitischer Maßnahmen, zur Förderung und Aktivierung europäischer Projekte und zur Koordinierung mit den Einrichtungen der Bereiche Gesundheit, Ausbildung, Arbeits- und Beschäftigungspolitik dienen.
2. Innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes wird mit Dekret des Ministeriums für soziale Solidarität eine technische Kommission benannt, welche aus sechs Experten mit nachweislicher Erfahrung im Sozial- und Informationsbereich besteht, von denen zwei vom Minister selbst ernannt werden, zwei von der Konferenz der Präsidenten der Regionen und der autonomen Provinzen Trient und Bozen, zwei von der Staat-Städte-Gebietskörperschaften-Konferenz. Die Aufgabe der Kommission besteht darin, Vorschläge bezüglich des Inhalts, des Modells und der Instrumente zu formulieren, durch welche die verschiedenen operativen Stufen des Informationssystems der Sozialdienste umgesetzt werden können. Den Vorsitz der Kommission führt einer der vom Minister für soziale Solidarität benannten Experten. Die Mitglieder der Kommission bleiben zwei Jahre im Amt. Die Auflagen, die sich aus der Anwendung des vorliegenden Absatz ergeben, gehen für einen Höchstbetrag von 250 Millionen Lire pro Jahr zu Lasten des nationalen Fonds für sozialpolitische Maßnahmen.
3. Der Präsident des Ministerrats bestimmt mit eigenem Dekret auf Vorschlag des Ministers für soziale Solidarität nach Anhörung der einheitlichen Konferenz gemäß Artikel 8 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. August 1997, Nr. 281 und der Behörde für Informatik in der öffentlichen Verwaltung die Modalitäten und ermittelt auch im Rahmen der bestehenden Informationssysteme die erforderlichen Instrumente zur technischen Koordination mit den Regionen und Gebietskörperschaften für die Realisierung des Informationssystems der Sozialdienste im Einklang mit den technischen Spezifikationen des einheitlichen Netzes der öffentlichen Verwaltungen laut Artikel 15, Absatz 1, des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59 und unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß Artikel 6 des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets aus dem Jahr 1997, Nr. 281 bezüglich des Austauschs von Daten und Informationen zwischen den zentralen und regionalen Verwaltungen und den Verwaltungen der autonomen Provinzen Trient und Bozen. Die Regionen, die Provinzen und Gemeinden ermitteln die Organisationsformen und –instrumente, die

erforderlich und geeignet sind, um das Informationssystem der Sozialdienste auf lokaler Ebene zu aktivieren und zu verwalten.

4. Die Auflagen, die sich aus der Anwendung des vorliegenden Artikels ergeben, gehen zu Lasten des nationalen Fonds für sozialpolitische Maßnahmen. In den unter Artikel 18 und 19 genannten Pläne werden die für die Realisierung des Informationssystems der Sozialdienste bereitgestellten Ressourcen im Rahmen der in diesen Plänen festgelegten Ausgabenhöchstbeträgen festgelegt.

5. Abschnitt

MASSNAHMEN, DIENSTE UND FINANZIELLE ZUWENDUNGEN, DIE VOM INTEGRIERTEN SYSTEM DER SOZIALMASSNAHMEN UND –DIENSTE VORGESEHEN SIND

TEIL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 22

(Definition des integrierten Systems der Sozialmaßnahmen und –dienste)

1. Das integrierte System von Sozialmaßnahmen und –diensten wird in Form von koordinierten sozialpolitischen Maßnahmen und Leistungen in den verschiedenen Bereichen des sozialen Lebens realisiert, wobei Dienste an die Person und an die Familie mit eventuellen finanziellen Maßnahmen und mit der Entwicklung aktiver Maßnahmen integriert werden, durch welche die Effektivität der Ressourcen optimiert, und die Überlappungen von Zuständigkeitsbereichen sowie die Zersplitterung der angewandten Lösungsansätze vermieden werden sollen.
2. Unbeschadet der Zuständigkeit des gesamtstaatlichen Gesundheitssystems für Prävention, Pflege und Rehabilitation sowie der Bestimmungen bezüglich der Integration des Sozial- und Gesundheitsbereichs gemäß dem Gesetzesvertretenden Dekret vom 30. Dezember 1992, Nr. 502 in geltender Fassung kann das wesentliche Niveau der Sozialleistungen wie folgt festgelegt werden. Dabei handelt es sich um Leistungen, die in Form von Gütern und Diensten gemäß den Eigenschaften und Voraussetzungen erbracht werden können, die in den gesamtstaatlichen, regionalen und überörtlichen Plänen im Rahmen der Ressourcen des nationalen Fonds für sozialpolitische Maßnahmen und unter Berücksichtigung der bereits von den Gebietskörperschaften für Sozialausgaben bereitgestellten ordentlichen Geldmittel festgelegt worden sind.
 - a) Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut und zur Unterstützung des Einkommens und Begleitdienste, unter besonderer Berücksichtigung der Nichtsesshaften;
 - b) finanzielle Maßnahmen zur Begünstigung des selbständigen Lebens und des Verbleibs voll pflegebedürftiger Menschen oder von Menschen, die tägliche Handlungen nicht alleine durchführen können, zu Hause;
 - c) Maßnahmen zur Unterstützung der Minderjährigen in Situationen des Unbehagens durch die Unterstützung der ursprünglichen Familie und durch die Aufnahme der Minderjährigen bei Familien, Personen oder Gemeinschaftseinrichtungen mit familiärer Struktur und Maßnahmen zur Förderung der Kinder- und Jugendrechte;

- d) Maßnahmen zur Unterstützung der Verantwortung innerhalb der Familie im Sinne von Artikel 16 zur besseren Abstimmung der Arbeitszeit und der für die Betreuung der Familie erforderlichen Zeit;
 - e) Maßnahmen zur Unterstützung der Frauen in Notsituationen zur Gewährleistung der Begünstigungen gemäß Königlichem Gesetzesdekret vom 8. Mai 1927, Nr. 789, welches vom Gesetz vom 6. Dezember 1928, Nr. 2838 umgewandelt wurde, und gemäß dem Gesetz vom 10. Dezember 1925, Nr. 2277 mit nachträglichen Änderungen, Ergänzungen und Durchführungsbestimmungen;
 - f) Maßnahmen für die völlige Integration der Menschen mit Behinderungen im Sinne des Artikel 14; Realisierung für die unter Artikel 3, Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104 genannten Subjekte der Zentren zur sozialen Rehabilitation und der Wohngemeinschaften laut Artikel 10 des genannten Gesetzes aus dem Jahr 1992, Nr. 104, und der Gemeinschafts- und Aufnahmedienste für Personen ohne familiäre Unterstützung, sowie Erbringung der Leistungen, die als vorübergehender Ersatz der Familie dienen sollen;
 - g) Maßnahmen für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, die darauf abzielen, ihren Verbleib zu Hause bzw. ihre Unterbringung bei Familien, Personen oder Gemeinschaftseinrichtungen mit familiärer Struktur zu fördern; für Personen, die wegen ihrer persönlichen Zerbrechlichkeit oder ihrer beschränkten Autonomie nicht zu Hause gepflegt werden können Maßnahmen sowie zur Aufnahme und Sozialisierung in stationären und teilstationären Einrichtungen;
 - h) Integrierte sozialpädagogische Leistungen zur Bekämpfung der Drogen-, Alkohol- und Arzneimittelsucht durch Präventions-, Rehabilitations- und Sozialeingliederungsmaßnahmen;
 - i) Information und Beratung für Personen und Familien zur Förderung der Inanspruchnahme der Dienste und der Bildung von Selbsthilfeinitiativen;
3. Die Eingriffe des integrierten Systems von Sozialmaßnahmen und –diensten gemäß Absatz 2, Buchstabe c) werden insbesondere gemäß den Zielsetzungen der folgenden Gesetze und Bestimmungen realisiert: Gesetz vom 4. Mai 1983, Nr. 184, Gesetz vom 27. Mai 1991, Nr. 176, Gesetz vom 15. Februar 1996, Nr. 66, Gesetz vom 28. August 1997, Nr. 285, Gesetz vom 23. Dezember 1997, Nr. 451, Gesetz vom 3. August 1998, Nr. 296, Gesetz vom Einheitstext laut Gesetzesvertretendem Dekret, Nr. 476, Gesetz vom 25. Juli 1998, Nr. 286, Bestimmungen über den Strafprozess zu Lasten minderjähriger Angeklagter, welche mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. September 1988, Nr. 448 genehmigt wurden, und Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104 für behinderte Minderjährige. Im Hinblick auf den Artikel 11 und zur Begünstigung der Entlassung aus stationären Einrichtungen müssen die für die Aufnahme von Minderjährigen vorgesehenen stationären Dienste und Einrichtungen ausschließlich in Form von gemeinschaftlichen Einrichtungen mit familiärer Struktur organisiert sein.
4. Mit Bezug auf die unter Absatz 2 enthaltenen Vorgaben ist in den Regionalgesetzen gemäß den angewendeten Organisationsmodellen für jeden der unter Artikel 8, Absatz 3, Buchstabe a) genannten territorialen Bereiche unter Berücksichtigung der verschiedenen Bedürfnisse der urbanen und ländlichen Räume in jedem Fall die Erbringung nachstehender Leistungen vorgesehen:
- a) hauptamtlicher Sozialdienst und Sozialsekretariat für Informations- und Beratungsleistungen für Einzelpersonen und Familien;

- b) Schnelleinsatzdienst im sozialen Bereich für persönliche und familiäre Notsituationen;
- c) Hauspflagedienst;
- d) stationäre oder teilstationäre Einrichtungen für sozial besonders gefährdete Personen
- e) stationäre oder nichtstationäre gemeinschaftliche Aufnahmestellen.

Teil II
MASSNAHMEN ZUR ARMUTSBEKÄMPFUNG UND ZUR NEUORDNUNG DER
FÜRSORGEZAHLUNGEN

Artikel 23
(Soziales Mindesteinkommen)

1. Der Artikel 15 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 18. Juni 1998, Nr. 237 wird wie folgt ersetzt:
„Artikel 15 (Ausdehnung des sozialen Mindesteinkommens) – 1. Die Regierung erstattet dem Parlament nach Anhörung der einheitlichen Konferenz gemäß Artikel 8 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. August 1997, Nr. 281 und der repräsentativsten Gewerkschaften innerhalb 30. Mai 2001 über die Umsetzung der Experimentierungen und über die erzielten Ergebnisse Bericht.. Durch eine darauffolgende Gesetzesmaßnahme werden – unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Experimentierung – die Modalitäten, Termine und Ressourcen für die Ausdehnung des Instituts des sozialen Mindesteinkommens als allgemeine Maßnahme zur Armutsbekämpfung festgelegt. Mit dieser Maßnahme werden auch die anderen Leistungen zur Einkommensunterstützung, darunter die unter Artikel 3, Absatz 6 des Gesetzes vom 8. August 1995, Nr. 335 genannten Zulagen und die Sozialrenten gemäß Artikel 26 des Gesetzes vom 30. April 1969, Nr. 153 in der geltenden Fassung, verknüpft.“
2. Das von Artikel 15 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 18. Juni 1998, Nr. 237 vorgesehene soziale Mindesteinkommen, wie durch den Absatz 1 des vorliegenden Artikels ersetzt, wird im Rahmen der von Artikel 22, Absatz 2, Buchstabe c) des vorliegenden Gesetzes festgelegten Maßnahmen als Maßnahme zur Armutsbekämpfung und zur Unterstützung des Einkommens definiert.

Artikel 24
(Ermächtigung der Regierung zur Neuordnung der Zahlungen für Zivilinvalide, Blinde und Taubstumme)

1. Die Regierung wird ermächtigt, innerhalb von 180 Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes im Einklang mit dem Prinzip der Trennung der Fürsorge- und der Vorsorgeausgaben, ohne neue oder höhere Auflagen zu Lasten der öffentlichen Finanzen, ein Gesetzesvertretendes Dekret zu verabschieden, welches Bestimmungen zur Neuregelung der Zulagen und Entschädigungen im Sinne der Gesetze vom 10. Februar 1962, Nr. 66, vom 26. Mai 1970, Nr. 381, vom 27. Mai 1970, Nr. 382, vom 30. März 1971, Nr. 118, vom 11. Februar 1980, Nr. 18 in den jeweils geltenden Fassungen enthält. Dies erfolgt aufgrund der folgenden Grundsätze und Leitlinien:
 - a) Neuklassifizierung der Entschädigungen und Zulagen und der entsprechenden Beträge, welche keine Senkung der derzeit gewährten Zahlungen und insgesamt auch keine Zusatzlasten im Verhältnis zu den Zahlungen bedingt, die durch die tendenzielle Entwicklung der im vorliegenden Absatz angeführten Verfügungen vorgesehen sind. Die Neuklassifizierung berücksichtigt außerdem auch die Funktion der jeweiligen Zahlungen als Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahmen, durch welche die Menschen mit Behinderungen in der Überwindung ihrer persönlichen, familiären und sozialen Einschränkungen und in der Aufwertung ihrer

funktionellen Fähigkeiten und ihrer potenziellen geistigen und körperlichen Autonomie gefördert werden sollen. Vorgesehen sind die folgenden finanziellen Unterstützungsmaßnahmen:

- 1) Mindesteinkommen für die völlige Behinderung, in das all jene Renten und Zulagen mit einfließen, die dazu dienen, den durch die Behinderung bedingten Einkommensausfall auszugleichen. Das Mindesteinkommen ist im Falle von schweren Behinderungen mit der Entschädigung gemäß Punkt 3.1) des vorliegenden Buchstabens kumulierbar.
 - 2) Mindesteinkommen für die teilweise Behinderung, in das all jene Entschädigungen und Zulagen mit einfließen, die den Personen mit verschiedenen körperlichen und geistigen Behinderungsgraden gewährt werden zur Förderung ihrer Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und ihres Zugang zu Ausbildungs- und Arbeitsverträgen gemäß den Bestimmungen des Gesetzesdekrets vom 30. Oktober 1984, Nr. 726, welches mit Änderungen ins Gesetz vom 19. Dezember 1984, Nr. 863 in geltender Fassung umgewandelt wurde, des Gesetzes vom 29. Dezember 1990, Nr. 407, und des Gesetzesdekrets vom 16. Mai 1994, Nr. 299, welches mit Änderungen ins Gesetz vom 19. Juli 1994, Nr. 451 umgewandelt wurde, sowie zur Förderung ihres Zugangs zu Jobbörsen gemäß dem Gesetzesvertretenden Dekret vom 7. August 1997, Nr. 280, welche auch vorübergehend in der Arbeitseingliederungsphase verwendet werden und zum Zeitpunkt der endgültigen Eingliederung widerrufen werden;
 - 3) Zulage zur Förderung des autonomen Lebens und der Kommunikation; diese wird aufgrund des Schweregrades der Behinderung bemessen und dient auch zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Betreuung und Überwachung von Personen, die in ihrer Selbständigkeit erheblich beeinträchtigt sind. In diese Zulage fließen jene Zahlungen ein, die zum Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes für Schwerbehinderungen, völlige Pflegebedürftigkeit und Gehunfähigkeit gewährt wurden, mit dem Zweck, den sozialen Ausschluss zu bekämpfen, die Kommunikation zu fördern und den Verbleib schwerbehinderter und völlig pflegebedürftiger Personen zu Hause auch im Falle von zusätzlichen persönlichen Ausgaben zu ermöglichen. Die Zulage kann gemäß den folgenden, miteinander nicht kumulierbaren Modalitäten gewährt werden:
 - 3.1 Zulage für die Selbständigkeit von schwerbehinderten oder mehrfach behinderten Personen, die für die Behinderung gewährt werden;
 - 3.2 Betreuungs- und Pflegezulage für völlig pflegebedürftige Personen, die das 65. Lebensjahr überschritten haben
- b) Kumulierbarkeit der Betreuungs- und Pflegezulage gemäß Buchstabe a), Punkt 3.2) mit dem sozialen Mindesteinkommen gemäß Artikel 23;
- c) Festlegung der individuellen geistigen und körperlichen Voraussetzungen, welche die Gewährung der unter Punkt 1) und 2) des Buchstabe a) des vorliegenden Absatzes genannten Zuwendungen zur Folge haben, gemäß den Bestimmungen von Artikel 1, Absatz 1, zweiter Satz des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. März 1998 Nr. 109;

- d) Auszahlung der neuen Leistungen für jene, die keine Renten oder Zulagen beziehen, nach 120 Tagen ab dem Inkrafttreten des Gesetzesvertretenden Dekrets, wobei darin auch die Gleichstellung der im Antrag an die zuständigen Stellen beantragten Zuwendungen mit den neuen Leistungen vorgesehen ist;
 - e) Gleichstellung und Neuzuweisung der bereits ausgezahlten und laufenden Zulagen binnen maximal eines Jahres ab dem Inkrafttreten des Gesetzesvertretenden Dekrets;
 - f) Festlegung der Übergangsregelung, unbeschadet der erworbenen Rechte für jene, die bereits Zulagen und Entschädigungen beziehen;
 - g) Gewährung der Zahlungen auch an Menschen mit Behinderungen oder Senioren, die in stationären Einrichtungen eingeliefert sind, gemäß dem Grundsatz der Chancengleichheit mit den nicht eingelieferten Personen. Ein Teil der gegenständlichen Zahlungen wird für die Beteiligung an den Kosten des erbrachten Betreuungsdienstes herangezogen. Davon unbeschadet wird ein Anteil der Zahlungen in Höhe von 50 % des unter Artikel 23 genannten sozialen Mindesteinkommens für die direkte Nutzung durch den Klienten vorbehalten.
 - h) Überarbeitung und schlankere Gestaltung der Verfahren bezüglich der Feststellung der Zivildisabilität und der Gewährung der zustehenden Leistungen, gemäß dem Grundsatz der Zusammenlegung der Zuständigkeitsbereiche, wobei auch die Einrichtung eines Einheitsschalters vorgesehen ist; Überarbeitung der Kriterien und Voraussetzungen, die zur Inanspruchnahme der im vorliegenden Artikel angeführten Leistungen berechtigen, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104, des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. April 1997, Nr. 157 und der von der Weltgesundheitsorganisation verabschiedeten internationalen Klassifikation der Störungen, Behinderungen und Handicaps – (*International classification of impairments; disabilities and handicaps* (ICIDH)); Festlegung der Modalitäten für die Überprüfung des Bestehens derselben Voraussetzungen;
2. Zur Vorlage des unter Absatz 1 genannten Gesetzesvertretenden Dekrets werden die Zustimmung der einheitlichen Konferenz gemäß Artikel 8 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. August 1997, Nr. 281 und die Stellungnahme der gesamtstaatlichen Einrichtungen und Verbände mit sozialer Ausrichtung gemäß Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe a) und b) des Gesetzes vom 19. November 1987, Nr. 476 in der geltenden Fassung, sowie die Stellungnahme der auf gesamtstaatlicher Ebene repräsentativsten Gewerkschaften und der Klientenschutzverbände eingeholt. Die Vorlage des Gesetzesvertretenden Dekrets wird im Anschluss daran an die Kammern weitergeleitet, damit die zuständigen Parlamentskommissionen innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Übermittlung ihre Stellungnahme dazu äußern können.

Artikel 25

(Feststellung der finanziellen Lage des Antragstellers)

1. Für den Zugang zu den vom vorliegenden Gesetz geregelten Diensten erfolgt die Überprüfung der finanziellen Lage des Antragstellers gemäß den Bestimmungen des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. März 1998, Nr. 109, wie abgeändert durch das Gesetzesvertretende Dekret vom 3. Mai 2000, Nr. 130.

Artikel 26

(Verwendung der Zusatzfonds für Sozialleistungen)

1. Der Anwendungsbereich des Zusatzfonds, die in Artikel 9 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Dezember 1992, Nr. 502 in geltender Fassung vorgesehen sind, umschließt auch die vom Betreuten getragenen Kosten für die Sozialleistungen, die im Rahmen der intensiven und längeren Fürsorgeprogramme zur Gewährleistung des Verbleibs älterer oder behinderter Menschen zu Hause oder in stationären oder teilstationären Einrichtungen erbracht werden.

6. Abschnitt SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27

(Einrichtung der Untersuchungskommission über den sozialen Ausschluss)

1. Beim Präsidium des Ministerrats wird eine Untersuchungskommission über den sozialen Ausschluss angesiedelt, welche in der Folge als „Kommission“ bezeichnet wird.
2. Die Aufgabe der Kommission besteht darin, auch in Verbindung mit ähnlichen Initiativen im Rahmen der Europäischen Union Recherchen und Erhebungen zur Untersuchung der Armut und der Ausgrenzung in Italien durchzuführen, die Kenntnis dieser Phänomene bei den Institutionen und bei der Öffentlichkeit zu fördern, Vorschläge zur Bekämpfung der Ursachen und der Folgen von Armut und Ausgrenzung zu unterbreiten und Bewertungen über die Auswirkung der sozialen Ausschlussphänomene zu fördern. Die Kommission erstellt für die Regierung entsprechende Berichte und unterbreitet jährlich einen Bericht, in dem die durchgeführten Untersuchungen, die erreichten Schlussfolgerungen und die formulierten Vorschläge erläutert werden.
3. Auf der Grundlage des unter Absatz 2, zweiter Satz genannten Berichts der Kommission erstattet die Regierung innerhalb 30. Juni eines jeden Jahres dem Parlament über das Phänomen des sozialen Ausschlusses Bericht.
4. Die Kommission besteht aus hochqualifizierten und erfahrenen Forschern und Experten in den Bereichen der Sozialanalyse und der sozialen Praxis, die für einen Zeitraum von drei Jahren mit Dekret des Präsidenten des Ministerrats auf Vorschlag des Ministers für soziale Solidarität ernannt werden. Die Sekretariatsfunktionen der Kommission werden vom Personal der Abteilung für soziale Angelegenheiten oder vom Personal anderer öffentlicher Verwaltungsstellen, das abgeordnet oder gemäß den jeweiligen Geschäftsordnungen außerhalb des Stellenplanes zugewiesen wurde. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Kommission auf die Zusammenarbeit aller staatlichen Verwaltungen zurückgreifen, einschließlich der Staatsverwaltungen mit autonomer Regelung, der Verwaltungsstellen der öffentlichen Einrichtungen, der Regionen und der Gebietskörperschaften. Die Kommission kann außerdem auch auf die Kooperation von Experten zurückgreifen und kann die Durchführung von Studien und Forschungsarbeiten an öffentliche oder private Einrichtungen, an Gruppen oder an einzelne Forscher durch Konventionen in Auftrag geben.
5. Die Auflagen, die sich aus der Tätigkeit der Kommission ergeben, belaufen sich auf einen Maximalbetrag von 250 Millionen Lire pro Jahr und gehen zu Lasten des nationalen Fonds für sozialpolitische Maßnahmen.

Artikel 28

(Dringende Maßnahmen für extreme Armutssituationen)

1. Um den Ausbau der Maßnahmen zur Gewährleistung der Dienste an Personen in extremen Armutssituationen und an Nichtsesshafte zu gewährleisten, wird der

ationale Fonds für sozialpolitische Maßnahmen für die Jahre 2001 und 2002 jährlich um 20 Milliarden Lire angehoben.

2. Zu den unter Absatz 1 genannten Zwecken können die Gebietskörperschaften, die ehrenamtlichen Organisationen und die nicht gewinnorientierten gemeinnützigen Organisationen sowie die ÖFWE den Regionen gemäß den im Sinne von Absatz 3 festgelegten Modalitäten und Bestimmungen Projekte bezüglich der Realisierung von Notaufnahmезentren und –diensten, soziosanitären Diensten sowie von Diensten für die soziale Begleitung und Wiedereingliederung unterbreiten.
3. Innerhalb von neunzig Tagen ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes werden durch eine Ausrichtungs- und Koordinierungsakte, die vom Ministerrat auf Vorschlag des Ministers für soziale Solidarität und im Einvernehmen mit der einheitlichen Konferenz gemäß Artikel 8 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. August 1997, Nr. 281 beschlossen wird, die Kriterien zur Aufteilung der unter Absatz 1 genannten Finanzierungen auf die Regionen festgelegt. Festgelegt werden darin außerdem die Termine für die Vorlage der Finanzierungsanträge der unter Absatz 2 genannten Projekte, die Voraussetzungen für den Zugang zu den Finanzierungen, die allgemeinen Kriterien zur Projektbewertung, die Modalitäten für das Monitoring der durchgeführten Maßnahmen und die Gemeinden der großen urbanen Bereiche, für welche die im vorliegenden Artikel angeführten Maßnahmen als vorrangig bezeichnet werden.
4. Die durch den vorliegenden Artikel bedingte Ausgabe, welche für die beiden Jahre 2001 und 2002 je 20 Mrd. Lire beträgt, wird durch die entsprechende Senkung der für den Dreijahreshaushalt 2000-2002 ausgewiesenen Projektionen der Mittelbindungen im Rahmen der Basisplanungseinheit für den Teil der laufenden Ausgaben „Sonderfonds“ des Ausgabenvoranschlags des Ministeriums für Schatzwesen, Haushalt und Wirtschaftsplanung für das Jahr 2000 abgedeckt. Dies erfolgt durch teilweisen Rückgriff auf die Rückstellungen des Ministeriums für Schatzwesen, Haushalt und Wirtschaftsplanung.

Artikel 29

(Bestimmungen über das Personal)

1. Das Präsidium des Ministerrats ist ermächtigt, öffentliche Wettbewerbe für die Rekrutierung von 100 Personen mit Ausbildung und Erfahrung im Bereich der Sozialpolitik auszuschreiben. Diese sind insbesondere für die Durchführung der staatlichen Funktionen zuständig, sowie für die Durchführung der Funktionen mit Bezug auf die internationalen Adoptionen, auf die Integrationsmaßnahmen für Einwanderer und auf den Schutz der nicht begleiteten Minderjährigen. Für dieses Personal kommt die Bestimmung gemäß Artikel 12, Absatz 1, Buchstabe c) des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59, nicht zur Anwendung. Die Anstellungen erfolgen in Abweichung von den Bestimmungen und Modalitäten, die in Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Dezember 1997, Nr. 449, in geltender Fassung festgelegt werden.
2. Für die sich aus der Umsetzung des Absatzes 1 ergebenden Ausgaben, welche für das Jahr 2000 2 Milliarden Lire und für das Jahr 2001 7 Milliarden Lire betragen, wird auf den nationalen Fonds für sozialpolitische Maßnahmen gemäß der Neufinanzierung im Sinne des Artikel 20 des vorliegenden Gesetzes zurückgegriffen.

Artikel 30

(Aufhebungen)

1. Zum Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes werden der Artikel 72 des Gesetzes vom 17. Juli 1890, Nr. 6972, und der Absatz 45 des Artikels 59 des Gesetzes vom 27. Dezember 1997, Nr. 449, aufgehoben.
2. Zum Datum des Inkrafttretens des unter Absatz 10 angeführten Gesetzesvertretenden Dekrets wird die Regelung bezüglich der ÖFWE gemäß dem Gesetz vom 17. Juli 1890, Nr. 6972, aufgehoben. Zum Datum des Inkrafttretens des unter Artikel 24 genannten Gesetzesvertretenden Dekrets werden die Bestimmungen über die finanziellen Zahlungen gemäß den Gesetzen vom 10. Februar 1962, Nr. 66, vom 26. Mai 1970, Nr. 381, vom 27. Mai 1970, Nr. 382, vom 30. März 1971, Nr. 118 und vom 11. Februar 1980, Nr. 18, und nachträglichen Änderungen aufgehoben.

Das vorliegende Gesetz welches mit dem Staatssiegel versehen ist, wird in die Offizielle Sammlung der Gesetzesbestimmungen der Italienischen Republik eingefügt. Jeder, dem es zusteht, hat die Pflicht, dieses als Staatsgesetz zu beachten und für seine Beachtung zu sorgen.

Datum in Rom, zum 8. November 2000

CIAMPI

Amato, Premierminister
Turco, Minister für soziale Solidarität

Gesehen; der Siegelbewahrer: FASSINO